



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.503/3-DSK/87

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987;
Stellungnahme der Daten-
schutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0.
Sachbearbeiter
Mag. STANGL
2544
Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

D. N. O. G. SETZENTWURF	
Z. 15	GE 87
Datum:	9. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>Yage</i>

St. Wasserbauer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zu dem im Betreff bezeichneten
Gesetzesentwurf übermittelt.

Beilagen

1. April 1987
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Seizer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.503/3-DSK/87

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987;
Stellungnahme der Daten-
schutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Mag. STANGL

2544

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do.
GZ. 06 0102/2-IV/6/87/5 vom 4.3.1987 übermittelten Entwurf
eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 in Ausübung ihres
Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz,
BGBl.Nr. 565/1978 in ihrer Sitzung vom 1. April 1987 folgende
Stellungnahme beschlossen:

Zu Abschn. I Art. I Z. 15 (§ 53 Abs. 2 Einkommensteuergesetz):

Gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfes muß das Verzeichnis u.a.
die Spalte "Bemerkungen" enthalten. Die Unbestimmtheit dieses
Begriffes bewirkt einerseits eine schrankenlose
Übermittlungsverpflichtung der Gemeinden und erlaubt
andererseits eine schrankenlose Ermittlungsermächtigung der
Finanzämter. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher eine
nähere Bestimmung zu verlangen.

Zu Abschn. I Art. I Z. 17 und 20 (§ 54 Abs. 4 und § 72 Abs. 3
Einkommensteuergesetz):

§ 54 Abs. 4 des Entwurfes ermächtigt den Verordnungsgeber zur
Festlegung des Inhaltes der Mitteilung und der Form des
Datenträgeraustausches. Im Sinne der §§ 6 und 7

- 2 -

Datenschutzgesetz müßten die Datenarten bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sein und dürften nicht erst dem Verordnungsgeber zur Bestimmung überlassen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Verordnungsermächtigung des § 72 Abs. 3.

Zwar wird hinsichtlich des Begriffes "Lohnzettel" auf § 84 Einkommensteuergesetz verwiesen, doch sagt diese Bestimmung nichts Konkretes über den notwendigen Inhalt eines Lohnzettels aus. Vielmehr wird auf "amtliche Vordrucke" verwiesen. Der Inhalt (Datenarten) dieser amtlichen Vordrucke ist jedoch nicht eindeutig bestimmt. Auf die Stellungnahme der Datenschutzkommission vom 21.8.1986 zu do. GZ. 06 0102/6-IV/6/86 wird hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. April 1987

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stix